



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025

Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Beginn der Versammlung: 20.00 Uhr

Erläuterungen des Gemeinderates

Traktanden

1. Beschluss über das Budget 2026
2. Beschluss über die Anpassung der Gemeindegrenze im Bereich Eiger-gletscher
3. Beschluss über die Anpassung der Überbauungsordnung Nr. 34A, Beschneidung Wengen – Kleine Scheidegg, Änderung Ersatz Sesselbahn "Wixi – Fallboden"
4. Beschluss über die Neufassung des Parkplatzreglements
5. Beschluss über einen Investitionskredit von 250'000 Franken für die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bezirk Wengen
6. Beschluss über einen Investitionskredit von 360'000 Franken für die Ersatzbeschaffung zweier Fahrzeuge für die Feuerwehr Talboden / Isenfluh
7. Beschluss über einen Investitionskredit von 250'000 Franken für die Neuerstellung einer öffentlichen Toilettenanlage in Isenfluh
8. Beschluss über eine Spende von 300'000 Franken an die Gemeinde Blatten VS für den Wiederaufbau des Dorfes
9. Verschiedenes



Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren öffentlich auf und können während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden. Diese Botschaft ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter www.lauterbrunnen.ch einsehbar.

Zu Beginn der Gemeindeversammlung werden die Jungbürgerinnen und Jungbürger vorgestellt und erhalten ihren Bürgerbrief.

Auch werden Personen, die in anerkennender Weise in Erscheinung getreten sind, durch den Gemeinderat geehrt. Lassen Sie sich überraschen.

Der Gemeinderat freut sich, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, deshalb sind auch Gäste herzlich willkommen.

Gemeinderat Lauterbrunnen



Traktandum 1

Beschluss über das Budget 2026

Orientierung:

Das Budget 2026 basiert auf folgenden Grundlagen:

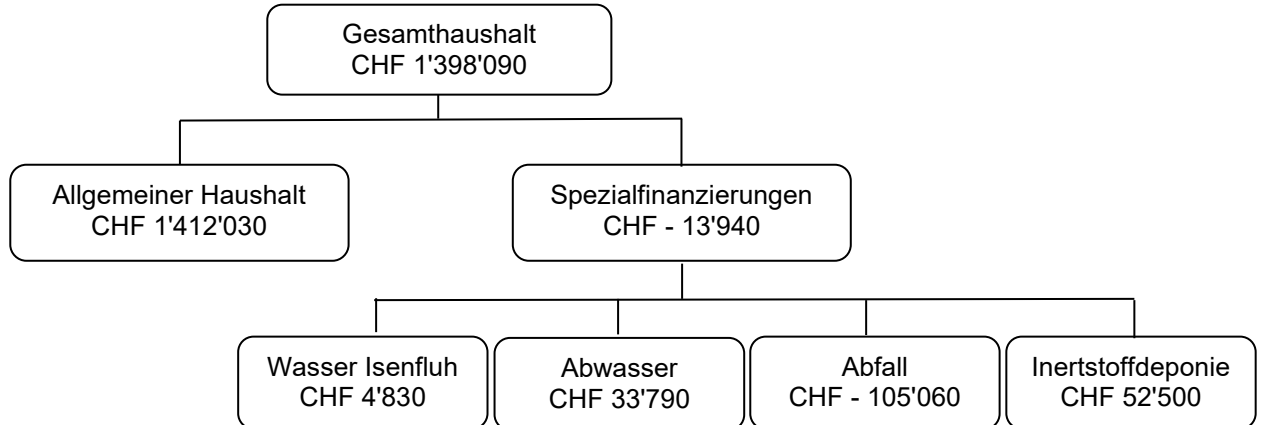
- Detailbudgetierung gemäss Vorgaben des Gemeinderates
- Budget 2025 sowie Jahresrechnung 2024
- Investitionsplanung 2026 – 2030
- Kantonale Prognoseannahmen für den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) inkl. der neuen
- Finanzierung der Volksschule (NFA)
- **Steueranlage für Einkommens- und Vermögenssteuern 1.74 Einheiten** (Senkung um 1/10)
- **Steueranlage Liegenschaftssteuern 1.5 ‰** vom amtlichen Wert (unverändert)

- Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'398'090.00 ab.

- Im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 1'412'030.00.

- Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 13'940.00 ab.

Die Ergebnisse sehen im Detail wie folgt aus:



- Folgende Faktoren haben das Ergebnis der Erfolgsrechnung massgeblich beeinflusst:
 - Steuersenkung um einen Zehntel von 1.84 auf 1.74 Einheiten
 - Anhaltend hohe Steuereinnahmen durch
 - Mieteinnahmen von Touristen (Ferienwohnungsvermietungen)
 - Quellensteuereinnahmen
 - Steuerteilungen juristische Personen (Bahnen)
 - Hohe Parkgebühreneinnahmen
 - Hohe Dividendenzahlungen
 - Wegfall Spezialfinanzierung Kita
 - Geografisch-topografischer Zuschuss: Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 resp. Art. 19 Abs. 2 FILAG hat der Gemeinderat beschlossen, aus dem geografisch-topografischen Zuschuss CHF 100'000 der Spezialfinanzierung Abfall zuzuweisen.
 - Die Abfallrechnung weist trotzdem ein beachtliches Minus aus.



- Investitionen: Das Budget der Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 5'776'000 aus:
 - Allgemeiner Haushalt CHF 3'895'000
 - Spezialfinanzierungen CHF 1'881'000 (siehe Investitionen)

Folgende Projekte beeinflussen das Budget der Investitionsrechnung massgeblich (Bruttobeträge):

Allgemeiner Haushalt:

- Mürrenbergstrasse CHF 350'000
- Ersatz Fahrzeuge Wengen und Mürren CHF 565'000
- Planung Kirchenparkplatz CHF 256'000
- Umgestaltung Bahnhofplatz CHF 318'000
- Schutznetz Mürrenfluh CHF 820'000
- Beitrag an Wengen Tourismus CHF 500'000

SF Abwasser:

- Dorfstrasse Lauterbrunnen CHF 880'000
- Sauberwasserleitung Tripfi (Rutsch) CHF 250'000

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2026 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Das am 01.01.2016 bestehende Verwaltungsvermögen (VV) wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von CHF 10'668'617.50 wurde gemäss Budget 2016 innert 10 Jahren, d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2025, linear abgeschrieben.

Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 2 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:

- Die Bereiche Wasser und Abwasser haben per 01.01.2016 kein Verwaltungsvermögen.

Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet Investitionen bis zum Betrag von CHF 50'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Einzig für die Wasserversorgung Isenfluh hat der Gemeinderat den Betrag auf CHF 10'000.00 festgelegt. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis (Verordnung Finanz- und Rechnungswesen Art. 6a).



Erläuterungen

Allgemeines

Dem Budget 2026 liegen folgende Ansätze zu Grunde (exkl. MwSt.):

Steueranlage	1,74			minus 1 Zehntel
Liegenschaftssteuer	1,5 0/00 des amtlichen Wertes			unverändert

Wasserversorgung Isenfluh

Angeschlossene Liegenschaften

Grundgebühr	pro installierter BW	CHF	8.00	unverändert
Grundgebühr	pro m ³ umbauter Raum	CHF	0.15	unverändert
Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.40	unverändert

Nicht angeschlossene Liegenschaften

Löschgebühr	pro m ³ umbauter Raum	CHF	0.30	unverändert
-------------	----------------------------------	-----	------	-------------

Ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge)

Anlagen mit umbautem Raum

Grundgebühr	pauschal	CHF	200.00	unverändert
zusätzlich	pro m ³ umbauter Raum	CHF	2.00	unverändert

Anlagen ohne umbauten Raum

Grundgebühr	pauschal	CHF	200.00	unverändert
	und pro Tag	CHF	20.00	unverändert

Verbrauchsgebühr = Produkt von Belastungswert mal Faktor

Verbrauchsgebühr	Wohnzwecke nutzbar	Fakt.	3.50	unverändert
Verbrauchsgebühr	Wohnzwecke nicht nutzbar	Fakt.	2.50	unverändert

Abwassergebühren

Grundgebühr	pro RE	CHF	44.50	unverändert
	Minimum	CHF	240.00	unverändert

Regenabwasser

Gebäude	pro m ² massgebende Fläche	CHF	0.80	unverändert
Öffentliche Strassen im Baugebiet		CHF	0.40	unverändert

Sickerwasser	pro m ² massgebende Fläche	CHF	0.80	unverändert
--------------	---------------------------------------	-----	------	-------------

Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.00	unverändert
------------------	------------------------------------	-----	------	-------------

Jährliche Gebühr Suenwasser	pro m ³	CHF	0.50	unverändert
-----------------------------	--------------------	-----	------	-------------

Jährliche Gebühr Brunnenwasser	pauschal / Jahr	CHF	50.00	unverändert
--------------------------------	-----------------	-----	-------	-------------

Häusliches Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben - Feststoffgehalt über 2 %

Lieferung ARA	pro m ³	CHF	70.00	unverändert
Einleitung Kanalisation	pro m ³	CHF	87.50	unverändert



Staffeltarif bis 50 m ³	pauschal	CHF	240.00	unverändert
51 bis 300 m ³	pro weiterem m ³	CHF	3.00	unverändert
301 bis 2'000 m ³	pro weiterem m ³	CHF	1.70	unverändert
2'001 bis 5'000 m ³	pro weiterem m ³	CHF	1.40	unverändert
über 5'000 m ³	pro weiterem m ³	CHF	1.10	unverändert

Abfallgebühren

Grundgebühr	Einpersonenhaushalte	CHF	115.00	unverändert
Grundgebühr	Weidhüttli	CHF	115.00	unverändert
Grundgebühr	Mehrpersonenhaushalte	CHF	184.00	unverändert
Grundgebühr	Ferienwohnungen	CHF	184.00	unverändert
Grundgebühr	Büro- und Handwerksbetriebe pro Arbeitsplatz	CHF	115.00	unverändert
Grundgebühr	Verkaufsgeschäfte und Lebensmittelbetriebe pro Arbeitsplatz	CHF	172.50	unverändert
Grundgebühr	Hotels, Pensionen, Massen- lager, Ferien- und Alters- heime pro Bett	CHF	16.10	unverändert
Grundgebühr	Restaurants, Tea-Rooms pro Sitzplatz	CHF	9.20	unverändert
Grundgebühr	Bars, Dancings, Terrassen mit Restaurationsbetrieb pro Sitzplatz	CHF	2.30	unverändert
Grundgebühr	Campingplätze pro 100 m ²	CHF	23.00	unverändert

Feuerwehr

Ersatzabgabe

Einzelpersonen und Ehepaare; 0,2-fache der einfachen Steuer				
Minimum		CHF	250.00	unverändert
Maximum		CHF	450.00	unverändert
Ehepaare, ein Ehepartner entlassen oder befreit; 0,1-fache der einfachen Steuer				
Minimum		CHF	250.00	unverändert
Maximum		CHF	450.00	unverändert

Deponiegebühr Inertstoffdeponie Wendi Mürren

Deponiegebühr	pro m ³	CHF	39.50	unverändert
---------------	--------------------	-----	-------	-------------

Hundetaxe

Hundetaxe	pro Hund	CHF	100.00	unverändert
-----------	----------	-----	--------	-------------

Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Jährliche Einlage aktueller Gebäudeversicherungswert		1.50 %	unverändert
--	--	--------	-------------

Interne Verzinsungen

Sonderrechnungen	Legat Fritz Wyss, Peter Stäger	0.20 %	unverändert
	Schulkonten	0.20 %	unverändert
Spezialfinanzierungen	Wasser, Abwasser, Kehricht, Deponie Wendi, Helifonds, Parkplatzfonds, Forstfonds, Grabfonds	0.20 %	unverändert
Liegenschaften Finanzvermögen		1.40 %	unverändert



Das Budget 2026 sieht für den Gesamthaushalt folgendes Ergebnis vor:

Total Aufwand	CHF	24'581'570.00
Total Ertrag	CHF	<u>25'979'660.00</u>
Total Ertragsüberschuss	CHF	1'398'090.00

Nach HRM2 muss das Budget für den **Gesamthaushalt**, d.h. das Ergebnis **vor** Abschluss der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Deponie Wendi ausgewiesen und vom Gemeinderat genehmigt werden. Nach HRM1 war es noch das Ergebnis **Allgemeiner Haushalt**, d.h. das Ergebnis **nach** Abschluss der Spezialfinanzierungen.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt):

Das Ergebnis für den **allgemeinen Haushalt** (= Steuerhaushalt, d.h. Gesamthaushalt abzüglich Spezialfinanzierungen) rechnet mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 1'412'030.00**.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
30	Personalaufwand total	6'308'400.00	5'661'130.00	5'043'120.15
300	Behörden und Kommissionen	282'050.00	192'300.00	279'039.45
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	4'962'410.00	4'543'800.00	3'992'676.36
305	Arbeitgeberbeiträge	926'490.00	800'030.00	680'656.40
309	Übriger Personalaufwand	137'450.00	125'000.00	90'747.94

Die Ausgangslage bildet der Personalaufwand Stand August 2025. Für das Jahr 2026 wurde eine Teuerung von 2,0 % berücksichtigt. Der Gemeinderat hat im Jahr 2025 das Lohnsystem angepasst und die Obergrenze bei den Erfahrungsstufen aufgehoben. Bei der Verwaltung wurde ein Ersatz für einen längeren Ausfall berücksichtigt. Um die Situation im Bereich Tourismus und Sicherheit bewältigen zu können, wurde im Jahr 2025 eine zweite Stelle geschaffen. Bei den Gemeindestrassen müssen ebenfalls Personalausfälle abgedeckt werden.

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand total	6'672'365.00	6'880'120.00	4'975'168.88
310	Material- und Warenaufwand	565'220.00	551'340.00	438'232.93
311	Nicht aktivierbare Anlagen	385'700.00	563'950.00	350'777.91
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	671'670.00	676'470.00	615'391.60
313	Dienstleistungen und Honorare	2'505'680.00	2'199'450.00	1'852'925.05
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	1'698'000.00	2'042'800.00	1'109'817.71
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	546'590.00	530'900.00	409'233.69
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgb.	137'240.00	144'490.00	130'637.05
317	Spesenentschädigungen	96'765.00	103'720.00	86'339.80
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	37'200.00	38'200.00	- 33'060.91
319	Verschiedener Betriebsaufwand	28'300.00	28'800.00	14'873.95

Bei den nicht aktivierbaren Anlagen gibt es weniger Anschaffungen (Feuerwehr, Server Verwaltung). Bei den Dienstleistungen Dritter wirken sich die neuen Verträge beim Abfallwesen und der Einsatz der mobilen Toiletten aus. Zudem wird das Planungswesen extern unterstützt. Die Mehr-



aufwendungen bei den Naturgefahren werden durch Subventionen abgedeckt. Im Bereich Abwasser fallen die Unterhaltsarbeiten tiefer aus.

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
40	Fiskalertrag total	14'070'000.00	13'812'000.00	14'650'185.10
400	Direkte Steuern natürliche Personen	7'512'000.00	7'707'500.00	7'985'435.95
4000	Einkommenssteuern NP	4'989'000.00	5'136'500.00	5'398'952.30
4001	Vermögenssteuern NP	1'521'000.00	1'570'000.00	1'650'163.55
4002	Quellensteuern NP	1'002'000.00	1'001'000.00	936'320.10
401	Direkte Steuern juristische Personen	2'378'000.00	2'298'000.00	2'592'213.60
4010	Gewinnsteuern JP	2'370'000.00	2'290'000.00	2'584'324.40
4011	Kapitalsteuern JP	8'000.00	8'000.00	7'889.20
402	Übrige direkte Steuern	3'465'000.00	3'190'500.00	3'456'298.00
4021	Grundsteuern (Liegenschaften)	2'580'000.00	2'550'000.00	2'676'910.75
4022	Vermögensgewinnsteuern	870'000.00	600'000.00	760'333.35
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	5'000.00	5'500.00	5'393.30
4029	Eingang abgeschriebene Steuern	10'000.00	35'000.00	13'660.60
403	Besitz- und Aufwandsteuern	715'000.00	616'000.00	616'237.55
4033	Hundetaxe	15'000.00	16'000.00	16'120.00
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	700'000.00	600'000.00	600'117.55

Die Senkung der Steueranlage von 1.84 auf 1.74 Einheiten wirkt sich gegenüber den Steuereinnahmen aus den Jahren 2025 und 2024 entsprechend aus. Davon nicht betroffen sind die Quellensteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern verabschiedete 2017 das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte. Darin wurde festgelegt, dass für die Festsetzung der amtlichen Werte als Zielwert ein Median im Bereich von 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben sei (Median: eine Hälfte der Werte liegt darunter, die andere darüber). Das Bundesgericht hiess 2019 eine Beschwerde gegen diese fragliche Bestimmung gut. Die angefochtene Regelung, wonach als Zielwert für die amtlichen Werte ein Median von 70 Prozent der Verkehrswerte angestrebt wird, verstösst indessen gegen Bundesrecht und kann nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist es aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots unzulässig, eine deutlich unter dem Marktwert liegende amtliche Bewertung von unbeweglichem Vermögen anzustreben. Das Bundesgericht hat es in der Vergangenheit als bundesrechtswidrig erachtet, wenn der Steuerwert auf 70 Prozent des Verkehrswerts festgelegt wird.

Die Erwägungen des Bundesgerichts sind erst bei einer nächsten allgemeinen Neubewertung zu berücksichtigen. Das Urteil des Bundesgerichts hat keinen Einfluss auf die bereits weitgehend abgeschlossene AN20. Die Einsprachen sind bis auf Einzelfälle alle erledigt.

Die Einführung eines neuen Bewertungssystems ist mit der nächsten Steuergesetzrevision voraussichtlich im Jahr 2027 vorgesehen. Der Regierungsrat prüft aktuell verschiedene Varianten aus anderen Kantonen.

Die Abschaffung des Eigenmietwertes hat keinen Einfluss auf das Budget 2026. Die Umsetzung ist frühestens auf den 01.01.2028 geplant. Welche Auswirkungen dies auf die Gemeinde Lauterbrunnen haben wird, lässt sich zurzeit nicht abschätzen. Der Gemeinde fehlen die nötigen Grundlagen.



Um die Mehrbelastung der Grundeigentümer durch die amtliche Neubewertung 2020 abzufedern, hat die Gemeindeversammlung mit dem Budget 2020 den Steuerfuss von 1.99 auf 1.84 Einheiten gesenkt.

Die Steuereinnahmen der jur. Personen bewegen sich in Rekordhöhe. Dasselbe gilt für die Quellensteuern. Die grössten Ungewissheiten bei der Budgetierung betreffen immer die Grundstückgewinnsteuern. Nach sehr hohen Einnahmen in den Jahren 2020 bis 2023 war im Jahr 2024 eine massive Einbusse zu verzeichnen. Dagegen sind im Jahr 2025 wieder massiv höhere Erträge verbucht worden. Abweichungen in diesem Bereich können sehr schnell mehrere CHF 100'000.00 betragen.

Erläuterungen zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Lastenausgleich	4'168'050.00	4'102'700.00	3'675'011.30
3611 Lehrergehälter	888'850.00	883'000.00	688'439.70
3611 Sozialhilfe	1'661'400.00	1'570'800.00	1'430'181.60
3621 Neue Aufgabenteilung	475'800.00	464'100.00	469'844.00
3631 Ergänzungsleistungen	603'200.00	640'050.00	596'086.00
3631 Familienzulagen	13'000.00	12'750.00	8'837.00
3631 Öffentlicher Verkehr	525'800.00	532'000.00	481'623.00
Finanzausgleich	39'000.00	190'100.00	630'930.00
3622 Disparitätenabbau	- 1'135'000.00	- 994'900.00	- 556'350.00
4621 Geografisch-topografische Lasten	1'155'000.00	1'160'000.00	1'161'592.00
4621 Soziodemografische Lasten	19'000.00	25'000.00	25'688.00

Gegenüber dem Budget 2025 resultiert bei den Lastenausgleichen eine Mehrbelastung von CHF 65'350.00.

Die Gemeinde Lauterbrunnen erhält im Jahr 2026 unter dem Strich CHF 39'000.00 aus dem Finanzausgleich. Beim Disparitätenabbau wirken sich die massiv höheren Steuereinnahmen der letzten Jahre aus.

Finanz- und Lastenausgleich zusammengerechnet ergibt sich eine Mehrbelastung für die Gemeinde von CHF 216'450.00.

Investitionen

Die Investitionsrechnung dient der Berechnung der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen). In der Investitionsrechnung werden Investitionen erfasst, welche über der vom Gemeinderat beschlossenen Aktivierungsgrenze liegen (siehe Investitionsrechnung/Aktivierungsgrenze). Diese müssen im Einzelfall durch das zuständige Organ (Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Urne) beschlossen werden.

Investitionsausgaben	CHF	5'776'000.00
Steuerhaushalt	CHF	3'895'000.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung Isenfluh	CHF	0.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	1'811'000.00
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	70'000.00



Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- a) die Steueranlage für die Gemeindesteuer von 1.84 auf 1.74 (minus 1/10) Einheiten festzulegen,
- b) die Steueranlage für die Liegenschaftssteuer von 1.5 Promille des amtlichen Wertes (unverändert) zu bestätigen,
- c) das Budget 2026 wie folgt zu beschliessen:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	24'157'520.00	25'555'610.00
Ertragsüberschuss	CHF	1'398'090.00	
Allgemeiner Haushalt	CHF	19'823'890.00	21'355'920.00
Ertragsüberschuss	CHF	1'412'030.00	
SF Wasserversorgung	CHF	58'430.00	63'260.00
Ertragsüberschuss	CHF	4'830.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF	2'539'020.00	2'572'810.00
Ertragsüberschuss	CHF	33'790.00	
SF Abfall	CHF	1'538'380.00	1'433'320.00
Aufwandüberschuss	CHF		105'060.00
SF Inertstoffdeponie Wendi	CHF	77'800.00	130'300.00
Ertragsüberschuss	CHF	52'500.00	



Traktandum 2

Beschluss über die Anpassung der Gemeindegrenze im Bereich Eiger-gletscher

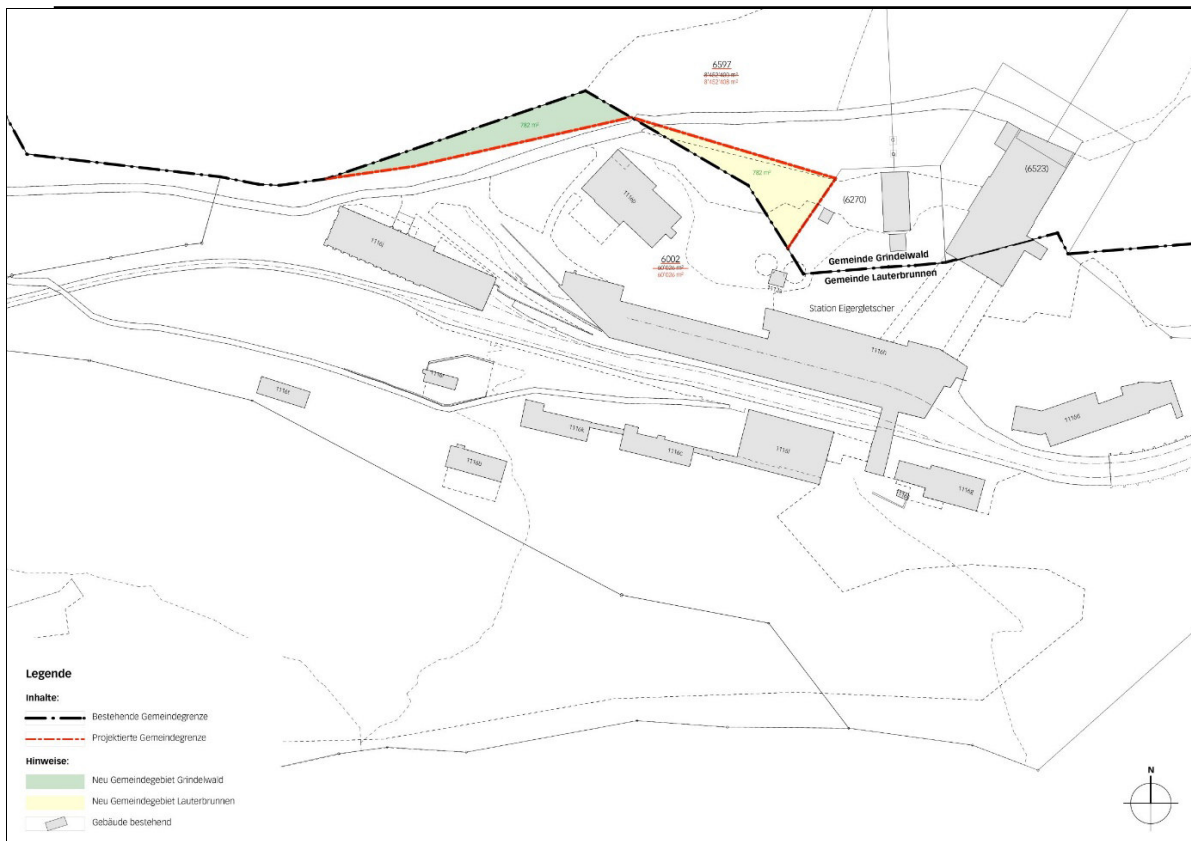
Orientierung:

Die Station Eiger-gletscher soll touristisch aufgewertet werden. Hierfür hat die Jungfrau-bahnen Management AG eine Masterplanung Eiger-gletscher erstellt. In naher Zukunft soll am Standort Eiger-gletscher ein Eiger-museum, ein Restaurant, ein Intersport Rent Network, ein Gästehaus sowie ein Resort mit Apartments erstellt werden. Damit die geplanten Bauvorhaben realisiert werden können, muss vorgängig eine planungsrechtliche Grundlage, in Form einer Überbauungsordnung (UeO), geschaffen werden.

Alle Bauten und Anlagen sollen dereinst vollumfänglich auf dem Gemeindegebiet von Lauterbrunnen zu liegen kommen. Hierzu muss jedoch die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald angepasst werden.

Anpassung der Gemeindegrenze

Die Station Eiger-gletscher befindet sich unmittelbar angrenzend an die Gemeindegrenze zur Gemeinde Grindelwald. Das Eiger-museum wurde mit dem Ziel einer bestmöglichen Geländeeinpassung geplant und überschreitet die heute bestehende Gemeindegrenze zwischen Grindelwald und Lauterbrunnen. Bauvorhaben über Gemeindegrenzen sind im Kanton Bern gemäss Art. 12 Abs. 1 Baugesetz nicht zulässig. Deshalb muss im Bereich des geplanten Eiger-museums die Gemeindegrenze im Umfang von 782 m² zu Lasten der Gemeinde Grindelwald angepasst werden. Östlich vom geplanten Eiger-museum sollen die 782 m² flächengleich zu Gunsten der Gemeinde Grindelwald kompensiert werden. Somit würde das geplante Eiger-museum vollumfänglich auf Gemeinde-gebiet Lauterbrunnen zu liegen kommen.





Verfahren

Die Verlegung der Gemeindegrenze erfordert ein separates Verfahren und kann nicht gemeinsam mit dem Planerlassverfahren (UeO) durchgeführt werden. In beiden Gemeinden erfordert die Anpassung der Gemeindegrenze einen Beschluss der Gemeindeversammlung. Letztendlich genehmigt der Regierungsrat des Kantons Bern die Anpassung der Gemeindegrenze.

Die Stimmberechtigten von Grindelwald entscheiden an ihrer Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 ebenfalls über dieses Geschäft. Der Gemeinderat von Grindelwald beantragt ebenfalls, die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen Lauterbrunnen und Grindelwald im Bereich Eigergletscher zu beschliessen und zuhanden des Regierungsrates des Kantons Bern zur Genehmigung zu verabschieden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen Lauterbrunnen und Grindelwald im Bereich Eigergletscher zu beschliessen und zuhanden des Regierungsrates des Kantons Bern zur Genehmigung zu verabschieden. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Grindelwald der Anpassung der Gemeindegrenze ebenfalls zustimmt.



Traktandum 3

Beschluss über die Anpassung der Überbauungsordnung Nr. 34A, Beschneidung Wengen – Kleine Scheidegg, Änderung Ersatz Sesselbahn "Wixi – Fallboden"

Orientierung:

Die seit 2022 stillgelegte Sesselbahn Wixi – Fallboden erfüllt aus technischen, qualitativen und Sicherheitsgründen die Anforderungen nicht mehr und soll daher durch eine neue, zeitgemässe Bahn ersetzt werden. Aufgrund der betrieblich bislang suboptimalen Lage der bestehenden Bergstation soll diese verschoben werden, so dass der Wechsel zwischen den Skigebieten auf Seite Grindelwald und Wengen vereinfacht und die Rückführung der Gäste zum Terminal Grindelwald (Haupterschliessung für Tagesgäste) verbessert wird. Bei der Variantenprüfung wurde die Variante "Fallboden Unterführung" als Bestvariante auserkoren.

Variante "Fallboden Unterführung"

Es ist geplant, die beiden Talstationen im Gebiet Wixi zusammenzuschliessen. Somit können die Garagierung sowie die Kontroll- und Personalräume (Bahnaufsicht) zusammengelegt werden. Diese Standortkonzentration reduziert den Platzbedarf der Anlagen und so auch die Auswirkungen auf die Landschaft. Gleichzeitig kann damit die betriebliche Effizienz gesteigert werden.

Die Bergstation wird um ca. 45 Meter nach Nordosten verschoben und kommt damit höher zu liegen als bisher. Mit Aufschüttungen, Abgrabungen und dem Ersatz der bestehenden Bahnunterführung durch zwei separate Unterführungen kann die direkte Abfahrt in Richtung Grindelwald mit einem minimalen Gefälle und ohne Gegenverkehr ermöglicht werden.

Mit der Verbesserung der Verbindung zum Skigebiet auf Grindelwalder Seite (neue Unterführungen) muss auch die Skipiste angepasst werden, da die im Überbauungsplan festgelegte Skipiste weder dem heutigen noch dem zukünftigen Verlauf entspricht.

Die Seilbahnachse kann zwischen Tal- und Bergstation gerade geführt werden. Sie wird damit um ca. 70 Meter verlängert, 2° im Gegenuhrzeigersinn gedreht und insgesamt ca. drei Meter nach Süden verschoben. Damit weichen die Auswirkungen (Wald, Gewässer, Boden, Flora, Fauna, wildlebende Säugetiere) nicht massgebend vom Bestand ab. Die Stützenstandorte sind noch nicht definitiv festgelegt. Eine Linienführung mit Stützenstandorten, welche keine schützenswerten Objekte und Lebensräume (z.B. Flachmoore) tangiert, ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich.

Planungsrechtliche Anpassungen

Überbauungsplan

Die neue Linienführung wird im Überbauungsplan (UeP) mit einem Seilbahnkorridor gesichert. Für den Seilbahnkorridor wird durchgehend eine Breite von 20 Meter festgelegt, um einzelne Korrekturen und Optimierungen im Rahmen der Projektierung zu erlauben. Der Bereich der Bergstation wird auf die projektierte Station zugeschnitten, da diese bereits optimiert und metergenau projektiert ist. Dazu wird die Skipiste entsprechend den vorgesehenen, neuen Unterführungen festgelegt.

Terrainanpassungen ausserhalb des Seilbahnkorridors (Verbindungspiste, Unterführungen) werden im Plan hinweisend dargestellt. Zu bewilligen sind diese im Rahmen des massgebenden Baubewilligungsverfahrens, voraussichtlich im Plangenehmigungsverfahren zur neuen Seilbahn bzw. (sofern dies nicht im selben Verfahren erfolgt) zu den Unterführungen.



Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsvorschriften (UeV) beinhalten zwar eine Vorschrift für Seilbahnkorridore. Diese ist jedoch auf einen einzelnen, benannten Seilbahnkorridor ausgerichtet. Die UeV werden geringfügig angepasst, sodass die Vorschrift für alle bestehenden und künftigen im Überbauungsplan festgelegten Seilbahnkorridore gilt.

Die Änderung der Überbauungsvorschriften wird als Nachführungsdokument (inkl. den bisher vorgenommenen Änderungen) dargestellt.

Verfahren

Änderung der Überbauungsordnung

Die vorliegende Änderung der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 34A erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Mit der UeO werden keine Baubewilligungen erteilt.

Plangenehmigungsverfahren

Die eigentliche Baubewilligung für die Anlage erfolgt im Rahmen des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (PGV). Das PGV erfolgt der UeO-Änderung nachgelagert (Genehmigung der UeO-Änderung ist Voraussetzung für den Abschluss des PGV), respektive teilweise parallel dazu.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ersatzneubau der Seilbahn Fallboden fällt gemäss Anhang 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unter die UVP-Pflicht. Die UVP erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens. Die Voruntersuchung wurde vor der Erarbeitung der UeO-Änderung durchgeführt. Die Ergebnisse der Voruntersuchung bilden die Grundlage für die Ausführungen über die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt. Der Voruntersuchungsbericht liegt der UeO-Änderung informativ bei.

Mitwirkung

Die Unterlagen lagen vom 13. Dezember 2024 bis zum 24. Januar 2025 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Im Rahmen der 30-tägigen Mitwirkungsaufgabe haben keine Privatpersonen von der Möglichkeit, sich zur Planung zu äussern, Gebrauch gemacht. Jedoch haben 3 Umweltschutzorganisationen Stellungnahmen eingereicht. Die Eingaben wurden zur Kenntnis genommen und ein Mitwirkungsbericht erstellt. Der Mitwirkungsbericht ist Bestandteil der Auflageakten.

Vorprüfung

Der Gemeinderat beschloss am 15. Juli 2024, für die vorliegende UeO-Änderung von der Möglichkeit einer teildelegierten Vorprüfung nach Art. 59 Abs. 1a BauG und Art. 118 Abs. 1a BauV Gebrauch zu machen. In diesem Rahmen führte die Gemeinde gemeinsam mit dem sie vertretenden Planungsbüro die Ämterkonsultation selbst durch. In der Folge wurden die Stellungnahmen und Fachberichte durch das Planungsbüro und die Gemeinde geprüft und einen Bericht zur Ämterkonsultation erstellt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Unterlagen in der Folge auf ihre Rechtmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben geprüft und der Gemeinde am 29. August 2025 den Vorprüfungsbericht zugestellt. Der Vorprüfungsbericht enthält verschiedene Hinweise, Empfehlungen und Genehmigungsvorbehalte. Grösstenteils handelt es sich um formelle Vorbehalte (Beschriftungen, Vermessung, Darstellungen, Legende usw.). Materielle Vorbehalte wurden keine geäussert. Der Vorprüfungsbericht ist Bestandteil der Auflageakten.



Öffentliche Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage, welche vom 25. September 2025 bis 27. Oktober 2025 stattfand, gingen zwei Einsprachen von Umweltschutzorganisationen ein. Beide Organisationen stören sich insbesondere daran, dass die Bahnbetreiberin plant, die alte Bergstation zu erhalten und künftig als Materiallager für Wintersportgeräte wie Schneekanonen, Pistenstangen, Pistenleitsystem und dergleichen zu nutzen. Sie fordern, dass die alte Bergstation zurückgebaut und aus der Landschaft entfernt wird. Über die Beibehaltung oder Entfernung der strittigen Bergstation wird im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren entschieden und nicht im vorliegenden Planerlassverfahren. Mit dem Erscheinen der Botschaft liegen die Resultate der Einspracheverhandlungen noch nicht vor. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird an der Gemeindeversammlung informiert.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassung der Überbauungsordnung Nr. 34A, Beschneigung Wengen – Kleine Scheidegg, Änderung Ersatz Sesselbahn "Wixi – Fallboden", zu beschliessen und mit allfällig unerledigten Einsprachen zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu verabschieden.



Traktandum 4

Beschluss über die Neufassung des Parkplatzreglements

Orientierung:

Das Parkplatzwesen in der Gemeinde wird derzeit in zwei separaten Reglementen geregelt. Zum einen im Reglement über die Parkgebühren vom 2. November 1992, in dem unter anderem die maximale Parkgebühr pro Tag sowie die Obliegenheiten des Gemeinderats im Parkplatzwesen festgelegt sind. Zum anderen besteht das Parkplatzreglement vom 1. April 2003, in dem die Parkplatzerersatzabgabe im Bauwesen geregelt wird. Diese ist zu entrichten, wenn ein Bauherr ganz oder teilweise von der Pflicht befreit wird, Parkplätze bereitzustellen.

Anlässlich der Überarbeitung des Reglements über die Parkgebühren hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelungen aus den beiden Reglementen zusammenzuführen und der Gemeindeversammlung den Erlass der Neufassung unter dem Namen „Parkplatzreglement“ zu beantragen.

Speziell zu erwähnen sind folgende Neuerungen:

- Art. 4 Abs. 2 Einführung der SF Vorfinanzierung
- Art. 5 Abs. 2 Festlegen des Gebührenrahmens für die Parkplatz-Ersatzabgabe. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Parkplatz-Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.
- Art. 10 Abs. 2 ff Neue Regelungen
- Art. 11 Abs 3 Festlegen des Gebührenrahmens für die Parkkarten. Der Gemeinderat setzt die Gebühr in der Verordnung fest.
- Art. 12 Abs. 1 Die maximale Parkiergebühr wurde von 15 Franken pro Tag auf 50 Franken pro Tag festgelegt.
- Art. 12 Abs. 4 Schaffung der Möglichkeit von Ausnahmen zu Parkiergebühren. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu Parkiergebühren in einer Verordnung festlegen.
- Art. 13 Regelungen zur SF Vorfinanzierung

Gemäss Art. 7 lit. c beschliesst die Gemeindeversammlung die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die Gebühren und Abgaben regeln. Die Zuständigkeit für den Beschluss der Neufassung des Parkplatzreglement liegt somit bei der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat wird in seiner Kompetenz zeitnah die entsprechende Parkplatzverordnung beschliessen. Der Einsetzungsbeschluss wird im Anzeiger Interlaken publiziert.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Neufassung des Parkplatzreglements zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.



Traktandum 5

Beschluss über einen Investitionskredit von 250'000 Franken für die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bezirk Wengen

Orientierung:

Das im Jahr 2016 beschaffte Kommunalfahrzeug Viktor Meili VM1300 der Wegmeistergruppe Wengen muss ersetzt werden. Das Fahrzeug weist rund 5'800 Einsatzstunden auf und ist zehn Jahre alt. Die Unterhaltsarbeiten nehmen deutlich zu. So mussten unter anderem der Motorkabelstrang und die Blattfedern ersetzt werden, weiter bestehen Probleme mit der Fronthydraulik.

Sämtliche Anbauteile wie Schneefräse, Salz- und Splittstreuer, Eiskratzer und Frontschaufel sind bereits vorhanden und auf den Viktor Meili VM1300 abgestimmt. Bei der Ersatzbeschaffung ist die Weiterverwendung dieser Anbauteile entsprechend zu berücksichtigen.

Zu ersetzendes Kommunalfahrzeug



Ebenfalls geprüft wurde die Ersatzbeschaffung durch ein Elektrofahrzeug. Die Abklärungen haben ergeben, dass eine Schneefräse aus Leistungsgründen nicht mit einem Elektrofahrzeug betrieben werden kann. Die Einsatzdauer eines Elektrofahrzeugs liegt im Winterdienst bei rund acht Stunden, wobei sie stark von der Topografie und dem Fahrverhalten abhängt. Zusammenfassend ist der Ersatz des Kommunalfahrzeugs durch ein Elektrofahrzeug deshalb keine Option.

Kosten

Für ein vergleichbares Fahrzeug wird mit Kosten von 250'000 Franken gerechnet.

Finanzierung

Der Betrag ist im Investitionsplan für das Jahr 2026 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten

Die Kosten müssen über 10 Jahre abgeschrieben werden. Aus der Investition resultiert somit ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 25'000 Franken. Dazu kommen der ordentliche Unterhalt und die Betriebskosten.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Investitionskredit von 250'000 Franken für die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für die Wegmeistergruppe Wengen zu bewilligen. Der Gemeinderat entscheidet über das zu beschaffende Fahrzeug.



Traktandum 6

Beschluss über einen Investitionskredit von 360'000 Franken für die Ersatzbeschaffung zweier Fahrzeuge für die Feuerwehr Talboden / Isenfluh

Orientierung:

Das Kleinlöschfahrzeug Puch (Jahrgang und Beschaffung 1992) und das Zug- und Einsatzleiterfahrzeug Ford Maverick (Jahrgang 1996, Beschaffung 2002) der Feuerwehr Talboden / Isenfluh müssen altersbedingt ersetzt werden.

Nach umfangreichen Vorabklärungen wurde festgestellt, dass zwei neue Fahrzeuge mit we-la-ki-Wechselaufbau (wechseln, laden, kippen) bzw. Modulpritschen die Bedürfnisse der Feuerwehr Talboden / Isenfluh am besten erfüllen.

- Ein Fahrzeug soll mit einer Löscheinheit als Kleintanklöschfahrzeug ausgerüstet werden. Bei Bedarf kann die Löscheinheit am Ereignisplatz abgesetzt oder mit dem Helikopter transportiert werden.
- Das zweite Fahrzeug soll mit Lösch- und Atemschutzmaterial ausgerüstet werden. Bei Bedarf kann auch dieses Modul am Ereignisplatz abgesetzt oder mit dem Helikopter transportiert werden.
- Die Kombination lässt einen sehr schnellen Einsatz an Orten zu, welche mit dem Tanklöschfahrzeug nicht erreichbar sind.
- Dadurch, dass beide Module am Schadenplatz abgesetzt werden können, kann eines oder beide Fahrzeuge für weitere Fahrten und Materialtransporte genutzt werden.
- Im Falle eines Fahrzeugausfalls (Tanklöschfahrzeug oder einer der Pickups), hat die Feuerwehr immer noch eine sehr hohe Einsatzbereitschaft.
- Ein Modul kann fix mit Sandsäcken und Hochwassermaterial ausgestattet werden.



Kosten

Für die Ersatzbeschaffung der beiden Fahrzeuge wird mit Kosten von 360'000 Franken gerechnet. Dieser Preis beinhaltet die Kosten für die Grundfahrzeuge, die feuerwehrtechnische Ausstattung (Blaulicht, Sirenen etc.), den Aufbau X Rack inkl. Modulpritschen sowie eine Löscheinheit für die Nutzung als Kleinlöschfahrzeug.

Finanzierung

Der Betrag ist im Investitionsplan für das Jahr 2026 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.



Folgekosten

Die Abschreibung für Spezialfahrzeuge erfolgt über 20 Jahre, was ein Abschreibungsaufwand pro Jahr von 18'000 Franken ergibt. Dazu kommen der ordentliche Unterhalt und die Betriebskosten.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Investitionskredit von 360'000 Franken für die Ersatzbeschaffung zweier Fahrzeuge für die Feuerwehr Talboden / Isenfluh zu bewilligen. Der Gemeinderat entscheidet über die zu beschaffenden Fahrzeuge.



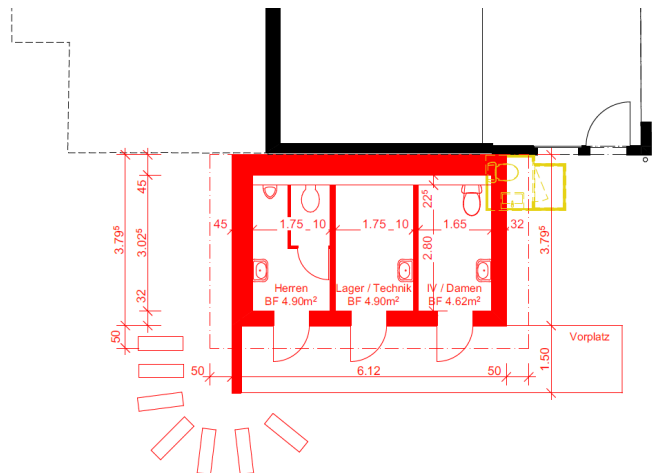
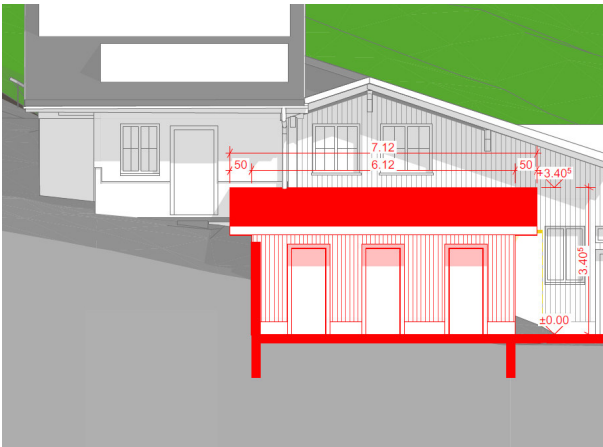
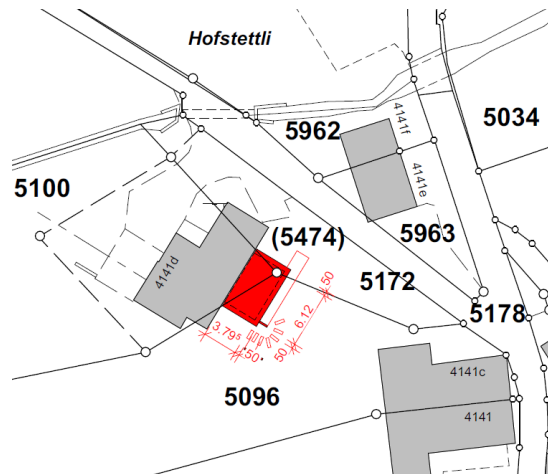
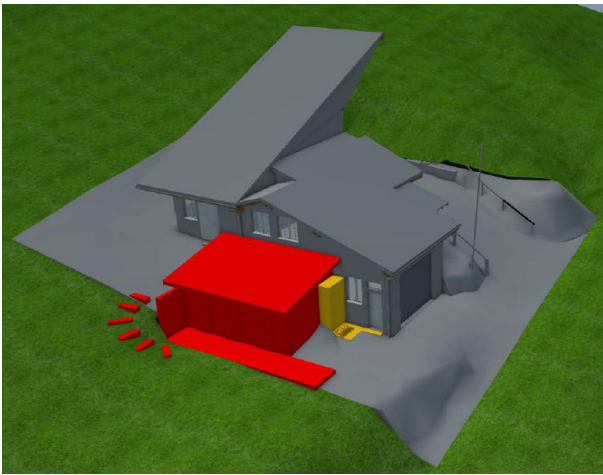
Traktandum 7

Beschluss über einen Investitionskredit von 250'000 Franken für die Neuerstellung einer öffentlichen Toilettenanlage in Isenfluh

Orientierung:

Auf Wunsch der Bevölkerung von Isenfluh wurde im Jahr 2022 eine Standortevaluation zur Erstellung einer öffentlichen Toilettenanlage in Isenfluh durchgeführt. Etliche Standorte wurden geprüft. Letztendlich wurde das Projekt bei der Talstation der Luftseilbahn Isenfluh – Sulwald, entlang der östlichen Gebäudeseite, weiterverfolgt und geplant. Das Projekt beinhaltet:

- Herren-WC (1 WC / 1 Urinoir / 1 Lavabo)
- Damen-WC kombiniert als IV-WC (1 WC / 1 Lavabo)
- Lager- / Technikraum (Warmwasserboiler / Ausgussbecken / Stauraum für WC-Utensilien / Lager Reinigungsmaterial und Reinigungswagen)



Die Baurechtsparzelle Nr. 5474, auf welchem die Talstation LIS steht, konnte mittlerweile durch diese erworben werden. Darauf besteht eine Dienstbarkeit für den Betrieb der Luftseilbahn (Überfahrrechte etc.). Die Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zur nötigen Einzonung des Teilbereiches Landwirtschaftszone zu Spezialzone Bahn ist noch ausstehend.



Die Schaffung eines zusätzlichen Baurechtes z. G. des Anbaus neue Toilettenanlage würde die Gegebenheiten zusätzlich verkomplizieren, damit das Eigentum der Anlage bei der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen liegen würde. Aufgrund aller Gegebenheiten ist geplant, dass nach der Erstellung der Anlage durch die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen das Eigentum dieser an die LIS übergeht.

Damit sich die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen hälftig an den Betriebskosten der öffentlichen Toilette beteiligt, wurde eine jährliche Pauschalabgabe an die LIS vereinbart. Gemäss Kostenzusammenstellung der voraussichtlichen Betriebskosten und Entschädigungen würde dies pro Jahr rund 12'000 Franken für die Einwohnergemeinde ausmachen. Die Begleichung der Kosten sowie der Unterhalt und die Erneuerungen werden durch den Eigentümer der Anlage, die LIS, übernommen.

Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung wird zwischen den Parteien ein Vertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zur Tragung und Aufteilung der Folge- und Betriebskosten abgeschlossen. Falls der Vertrag von einer Partei gekündigt wird, geht das Eigentum entschädigungslos an die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen über. Die kündende Partei trägt sämtliche Kosten für den Eigentumsübergang (Errichtung Baurecht etc.).

Zur Einzonung

Auf die Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur notwendigen Einzonung, ist bis heute keine Rückmeldung erfolgt. Wann mit der Rückmeldung gerechnet werden kann, ist offen. Aus diesem Grund soll die Gemeindeversammlung die nötigen Beschlüsse, unter Vorbehalt der Bewilligung der Einzonung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, fassen.

Kosten

Für die Neuerstellung der öffentlichen Toilettenanlage in Isenfluh wird mit einmaligen Erstellungskosten Kosten von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von 12'000 Franken gerechnet.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt. Die einmaligen Erstellungskosten sind im Investitionsplan im Jahr 2027 vorgesehen.

Folgekosten

Die Abschreibung erfolgt über 25 Jahre, was ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 10'000 Franken ergibt. Zusätzlich fallen jährlich wiederkehrende Betriebskosten von 12'000 Franken an.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Unter Vorbehalt der Zustimmung zur Einzonung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird der Gemeindeversammlung beantragt, einen Investitionskredit von 250'000 Franken für die Neuerstellung der öffentlichen Toilettenanlage in Isenfluh, mit jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von 12'000 Franken, zu bewilligen. Nach der Erstellung soll das Eigentum der öffentlichen Toilettenanlage in Isenfluh als Schenkung an die Luftseilbahn Isenfluh – Sulwald übergehen.

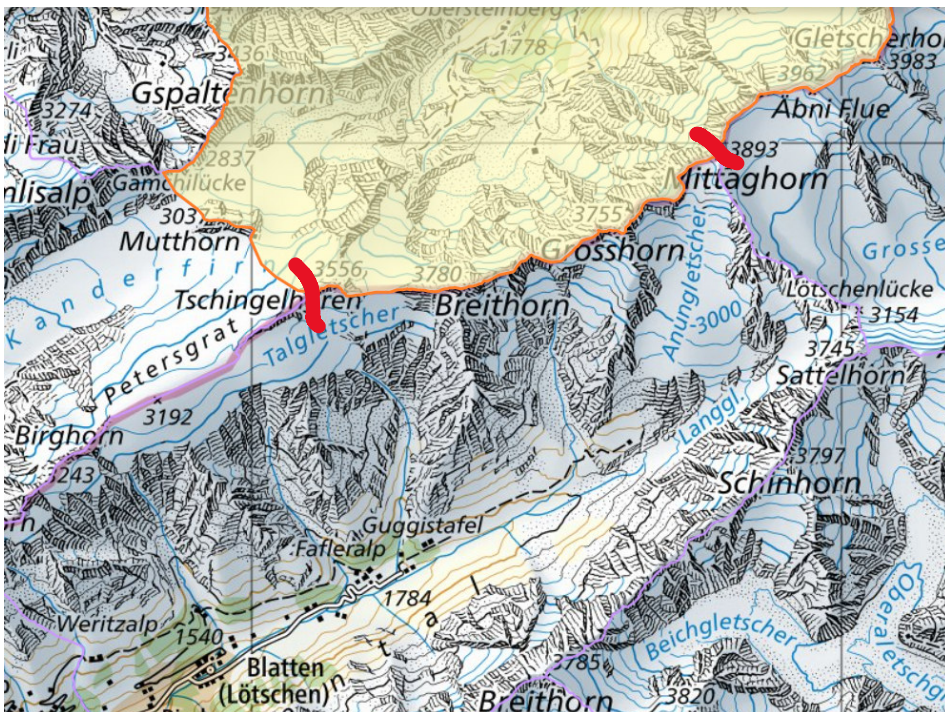


Traktandum 8

Beschluss über eine Spende von 300'000 Franken an die Gemeinde Blatten VS für den Wiederaufbau des Dorfes

Orientierung:

Am 28. Mai 2025 brach ein grosser Teil des Birchgletschers unter der zusätzlichen Belastung von rund neun Millionen Tonnen Bergsturzmaterial des Kleinen Nesthornes ab. Die dadurch ausgelöste Schutt- und Eislawine verschüttete rund 90 Prozent des Dorfes Blatten. Die Schutt- und Eismassen bedeckten den Talboden des Lötschentals auf einer Länge von etwa zwei Kilometer und einer Breite von 50 bis 200 Meter. Infolgedessen staute sich die Lonza an den dammartigen Ablagerungen und flutete die Talsohle flussaufwärts. Die Bewohnerinnen und Bewohner, welche bereits am 19. Mai 2025 evakuiert wurden, haben ihr Zuhause sowie ihr ganzes Hab und Gut verloren.



Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen als Nachbargemeinde, der Gemeinde Blatten im Lötschentale einen Beitrag zum Wiederaufbau des Dorfes leisten soll.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, eine Spende von 300'000 Franken an die Gemeinde Blatten VS für den Wiederaufbau des Dorfes zu bewilligen.



Traktandum 9

Verschiedenes

Sie haben die Gelegenheit, Fragen an den Gemeinderat zu stellen.

Schlusswort

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Der Gemeinderat hofft, Ihnen mit dieser Botschaft die Traktanden der Gemeindeversammlung transparent darlegen zu können.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen, begrüßen zu dürfen.

Lauterbrunnen, 10. November 2025

Gemeinderat Lauterbrunnen

Fahrplan:

Anfahrten

von Wengen:	Abfahrt 19.12 Uhr
von Mürren LSMS:	Abfahrt 18.51 Uhr
von Mürren BLM:	Abfahrt 19.28 Uhr
von Stechelberg, Hotel:	Abfahrt 19.05 Uhr
von Isenfluh:	Abfahrt 17.13 Uhr (letzte Verbindung)

Rückfahrten

nach Stechelberg, Gimmelwald, Mürren:	Abfahrt 21.35, 22.35 oder 23.29 Uhr Bahnhof Lauterbrunnen
Abfahrt LSMS nach Gimmelwald und Mürren:	Abfahrt 22.06, 23.06 oder 23.57 Uhr
nach Wengen:	Abfahrt 21.30, 22.30 oder 23.32